42

Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Staatsstrasse 92
9463 Oberriet

18. August 2015

Geschäft Nr. 15-2288
Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Unterkobel Oberriet**

Der Geltungsbereich des Erlasses umfasst die Bauzonenflächen der Parzellen Nrn. 544 und 2610. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt und daher der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 3. November 2014 erlassen, vom 16. Dezember 2014 bis am 14. Januar 2015 öffentlich aufgelegt und vom 22. Januar bis 20. Februar 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es ging eine Einsprachen ein, die gemäss Angaben der Gemeinde zurückgezogen wurde. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Gemäss Art. 38a des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sind die kantonalen Richtpläne den Anforderungen der Art. 8 und 8a RPG anzupassen. Da dies im Kanton St.Gallen noch nicht erfolgte, darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG). Somit sind allfällige Einzonungen während dieser Übergangsfrist flächengleich mit Auszonungen zu kompensieren.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden 63'709 m^2 Bauzone einer Nichtbauzone zugewiesen. Es ist vorgesehen, das Mass dieser Fläche resp. zumindest Teile davon gemäss Art. 52a der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) an anderen Orten wieder der Bauzone zuzuführen.

Mit der Genehmigung dieser Auszonung erfolgt die Genehmigung des Teilzonenplans Schützenwiese II (ebenfalls Gemeinde Oberriet). Dabei werden 4'092 m^2 Nichtbaugebiet (übriges Gemeindegebiet) der Bauzone (Industriezone) zugewiesen. Somit verbleiben von dieser Auszonung 59'617 m^2 für allfällige weitere kompensatorische Einzonungen im Kanton St. Gallen.

Gemäss Art. 46 RPG sind dem Amt für Raumentwicklung (ARE) Genehmigungsentscheide von Nutzungsplänen zu eröffnen, wenn bei der Ausscheidung von Bauzonen u.a. Art. 38a Abs. 2 RPG zur Anwendung gelangt. Folglich ist diese Verfügung dem ARE zu eröffnen. Das ARE wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation über die geplante Zonenplanänderung vorinformiert.

Gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind für Verfügungen Gebühren zu erheben. Die Auszonung dieser Fläche liegt auch im Interesse des Kantons, womit in Anwendung von Art. 97 VRP auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden kann.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen
- Genehmigter Erlass

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation